Telefónica Deutschland zum Entwurf des TKG Änderungsgesetzes 2026

Einführende Zusammenfassung

Nach der bereits im Jahr 2025 verabschiedeten Novelle des Telekommunikationsgesetzes zur Verankerung des „überragenden öffentlichen Interesses“ am Ausbau digitaler Infrastrukturen begrüßt Telefónica Deutschland ausdrücklich die fortgesetzten Bestrebungen des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen für einen zügigen und nachhaltigen Netzausbau weiter zu verbessern.

- Die vorliegende Novellierung und die darin enthaltene Umsetzung des Gigabit Infrastructure Act (GIA) bietet die Chance, investitionsfördernde und zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen für den Ausbau digitaler Netze zu schaffen. Aus Sicht von Telefónica Deutschland sollte die Novelle genutzt werden, um bereits heute wichtige regulatorische Weichenstellungen vorzunehmen. Deutschland hat beim Netzausbau keine Zeit zu verlieren und sollte nicht erst mit der Umsetzung des künftigen EU Digital Networks Act (DNA) in den Jahren ab 2027 wichtige Impulse für mehr Infrastrukturinvestitionen setzen.
- Ein besonderes Anliegen von Telefónica Deutschland ist die **Weiterentwicklung der Frequenzregulierung**. Längerfristige Frequenzzuteilungen, verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen sowie investitionsorientierte Bereitstellungsmodelle können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den weiteren Ausbau der Mobilfunknetze sowie eine kontinuierliche Verbesserung von Netzqualität und Versorgung nachhaltig zu stärken. Angesichts der in den Jahren 2030 und 2033 auslaufenden umfangreichen Frequenznutzungsrechte sollte das TKG klarstellen, dass bestehende Frequenzzuteilungen im Regelfall verlängert werden. Eine **Verlängerung bestehender Nutzungsrechte** schafft Planungssicherheit, vermeidet investitionshemmende Auktionserlöse und unterstützt die Erfüllung bestehender Versorgungsauflagen und ist europarechtlich geboten.
- Im Bereich der **Vorleistungs- und Entgeltregulierung** sieht Telefónica Deutschland erheblichen Anpassungsbedarf. Die bestehende Regulierung der Zugangsentgelte der Deutschen Telekom schützt Wettbewerber nicht ausreichend vor **Preis-Kosten-Scheren** und unzureichend nachbildbaren Endkundenangeboten. Um einen funktionierenden Wettbewerb und eine höhere Glasfaserakzeptanz zu ermöglichen, sollten Preis-Kosten-Scheren künftig auch auf Ebene einzelner Tarife geprüft, Prüfzeiträume realitätsnäher ausgestaltet und ein laufendes Monitoring des Preissetzungsverhaltens marktbeherrschender Unternehmen gesetzlich verankert werden.
- Darüber hinaus sollte das TKG ein wirksames **Antragsrecht auf Missbrauchsprüfung** für Nachfrager von Vorleistungsprodukten vorsehen. Die bisherige Möglichkeit, lediglich Hinweise an die Bundesnetzagentur zu geben, reicht nicht aus, um Marktteilnehmern effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Zugangsnachfrager sollten daher eine behördliche Prüfung missbräuchlicher Entgelte beantragen und in entsprechende Verfahren einbezogen werden können.
- Beim **Umlageverfahren für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten** spricht sich Telefónica Deutschland gegen eine pauschale Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf sämtliche Telekommunikationsumsätze aus. Die Finanzierungslast muss verursachungsgerecht und verhältnismäßig verteilt werden. Insbesondere Mobilfunkumsätze sollten nicht ohne hinreichenden sachlichen Bezug zur Finanzierung eines im Kern festnetzbezogenen Versorgungsregimes herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund unterbreitet Telefónica Deutschland nachfolgend konkrete Vorschläge zu ausgewählten Regelungsbereichen der TKG-Novelle.

zu § 91 ff. TKG, konsequente Umsetzung der Verlängerung von Frequenznutzungsrechten als Regelfall

Eine staatliche Monetarisierung von Funkfrequenzen mittels Auktionen entzieht dem Markt in massiver Weise Kapital, behindert nachweislich Investitionen und ist daher zugunsten von Verlängerungen bestehender Nutzungsrechte zu vermeiden.

Es sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass befristete Frequenzzuteilungen im Regelfall zu verlängern sind. Mit den Bestimmungen in Art. 48, 50, 55 EKEK (Europäischer Kodex für Elektronische Kommunikation) wurde der bisherige Vorrang der Versteigerung gegenüber Verlängerung bestehender Zuteilungen richtigerweise aufgehoben. Die nationale Umsetzung dieser Regelungen erfolgte in Anwendung von § 92 TKG indes nicht konsequent. Hier ist eine gesetzliche Klarstellung auf Basis des Wortlauts des EKEK erforderlich, die auch den politischen Ausbauzielen in gebotener Weise Rechnung trägt.

So ist bereits mit Blick auf das Ziel des Ausbaus hochleistungsfähiger Mobilfunknetze der nächsten Generation die Verlängerung als Regelfall anzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die mit der Zuteilung genutzten Frequenzen zur Erfüllung von Versorgungsauflagen aus vorangegangenen Frequenzzuteilungen notwendig sind. Da in Deutschland in den Jahren 2030 und 2033 Nutzungsreche für Spektrum enden, welches für die Erfüllung von Versorgungsauflagen benötigt wird, sollten jetzt zu Gunsten der Versorgungssicherheit entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 91 Absatz 9 TKG sollte wie folgt geändert werden

Um den unionsrechtlich gebotenen Vorrang der Verlängerung vor dem Vergabeverfahren zu wahren, sollte auch **§ 91 Absatz 9 TKG** wie folgt ergänzt werden:

„Sind für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden oder sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann die Bundesnetzagentur *vorbehaltlich der Regelungen in § 92 nur dann* ***anordnen, dass der Zuteilung der Frequenzen*** *~~en~~nutzungsrechte* ***ein Vergabeverfahren nach § 100 voranzugehen hat****, wenn nicht von der Bundesnetzagentur zu treffende Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Verlängerung der Frequenznutzungsrechte wesentliche Wettbewerbseinschränkungen zu vermeiden geeignet sind. Als solche Abhilfemaßnahmen zieht die Bundesnetzagentur insbesondere die Bereitstellung neuen Frequenzspektrums, eine kürzere Verlängerungsdauer oder dem Wettbewerbsproblem angepasste, auch bereits freiwillig angebotene Zugangsverpflichtungen zugunsten potenzieller Neubewerber in Betracht.* ***Die Voraussetzungen einer Einzelzuteilung nach Absatz 5 bleiben hiervon unberührt. Vor jeder Entscheidung*** *der Bundesnetzagentur* ***sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidung****en* ***der Bundesnetzagentur ~~ist~~*** *sind* ***zu veröffentlichen.“***

Ergänzung zu § 92 Absatz 3 Satz 1 TKG

„Harmonisierte Frequenzen für drahtlose ***Breitbandnetze und*** *Breitbanddienste werden für mindestens* ~~*15*~~ ***20*** *Jahre zugeteilt* ***oder entsprechend verlängert****.“*

§ 92 Absatz 3 TKG sollte von Satz 3 bis Satz 7 wie folgt geändert werden

Eine Verlängerung darf nicht voraussetzen, dass in der Zuteilung die Anforderungen des § 99 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TKG erfüllt sind, da andernfalls eine Verlängerung von bereits vor Inkrafttreten zugeteilten Frequenzen ausgeschlossen wäre.

„… Die Zuteilung ist ***auf Antrag bis zu einer Gesamtdauer von 20 Jahren*** *zu verlängern*~~*, wenn die nach § 99 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 6 festgelegten allgemeinen Kriterien erfüllt sind*~~*.* ***§ 91 Absatz 9 findet im Falle des § 92 Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung. Über den Gesamtzeitraum von 20 Jahren hinaus kann*** *die Zuteilung* ~~*ist*~~ *angemessen* ~~*zu*~~ *verlängern****t werden, wenn dies erforderlich ist, um einen vorhersehbaren*** ~~*damit der*~~ *Regelungsrahmen für* ***gesamtwirtschaftlich förderliche*** *Investitionen* ***der Inhaber der Frequenznutzungsrechte*** *in Netzinfrastrukturen* ***und*** *für* ~~*die*~~ ***eine bestmögliche*** *Nutzung solcher Frequenzen* ~~*während eines Zeitraums von mindestens 20 Jahren für die Inhaber der Frequenznutzungsrechte vorhersehbar ist*~~ ***zu gewährleisten, wozu insbesondere die Erfüllung bestehender Versorgungsauflagen zählt****.* ~~*Die Regelungen in Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.*~~ ***§ 91 Absatz 9 findet nur Anwendung, wenn nach einer Abwägung aller von der Zuteilung der Frequenznutzungsrechte betroffenen Belange, insbesondere der Interessen der Inhaber der Frequenznutzungsrechte und der Neubewerber, schwerwiegende und überwiegende Gründe gegen eine Verlängerung bestehender Frequenznutzungsrechte und für ein Vergabeverfahren sprechen.*** *Die allgemeinen Kriterien der Verlängerung beziehen sich auf …“*

zu § 37 II, III TKG, Preis-Kosten-Schere

Die Deutsche Telekom nimmt eine marktbeherrschende Stellung auf den Vorleistungsmärkten für Breitbandzugänge ein. Durch die Zugangsregulierung soll Wettbewerbern eine Nutzung der Infrastruktur der Telekom zu angemessenen und vor allem wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht werden, damit diese eigene Festnetz-Endkundenprodukte anbieten können und ein intensiver Wettbewerb zu Gunsten der Endkunden herrscht.

Trotz Zugangsverpflichtungen besteht jedoch ein Mangel an wirksamer Regulierung der Zugangsentgelte, insbesondere fehlt eine Kostenorientierung, was Wettbewerbsbehinderungen auf dem Endkundenmarkt begünstigt. Die Bundesnetzagentur prüft Zugangsentgelte primär anhand von Preis-Kosten-Scheren (PKS-Test) und Nachbildbarkeitstests, die jedoch derzeit nicht ausreichend Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bieten. Gerade diese Problematik ist Grund dafür, dass die Wettbewerber FTTH-Anschlüsse der Telekom bisher nicht erfolgreich vermarkten können. Für die deutsche FTTH-Durchdringung hätte ein effektiv ausgestalteter Preis-Kosten- (und Nachbildbarkeits-) Test eine positive Wirkung. Allein die großen bundesweiten Zugangsnachfrager haben heute 8-10 Millionen VDSL- (und teilweise ADSL-) Kunden auf dem Netz der Telekom, die bei attraktiveren und fairen FTTH-Vorleistungskonditionen schneller auf FTTH migriert werden könnten.

Die Praxis der Bundesnetzagentur, nur den durchschnittlichen Preis über alle Tarife (Warenkorbpreis) zu prüfen, verkennt die reale Wettbewerbssituation, da rabattierte Einzelangebote, die Neukunden anziehen, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Behörde verwendet zudem eine zu lange durchschnittliche Kundenbindungsdauer für die Umlage einmaliger Rabatte und Kosten, was zu einer Verzerrung der Nachbildbarkeit von Telekom-Angeboten führt und Wettbewerber benachteiligt. Die nicht ausreichende Effektivität der aktuellen Regulierung zeigt sich auch in den Marktanteilen. Eine deutlich zu geringe Wettbewerbsintensität im deutschen Festnetzmarkt und nachteilig für Verbraucher und führt zu einer deutlich zu geringen Nachfrage und Akzeptanz von Glasfaserprodukten.

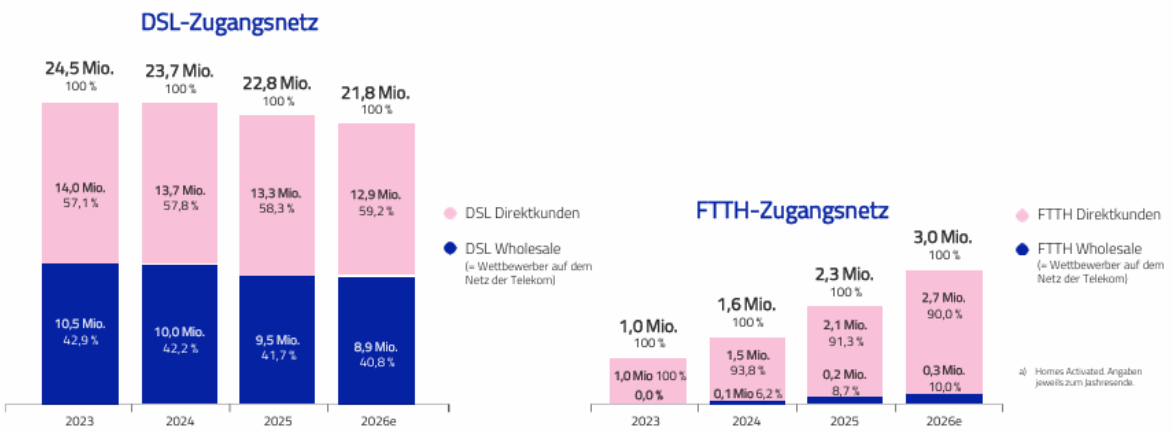

Abbildung: Auch nach rund 35 Jahren TK-Regulierung hat die Telekom immer noch eine marktbeherrschende Stellung im bundesweiten DSL-Netz. Im bundesweiten Glasfasernetz der Telekom ist die Situation noch mal deutlich verschärft, 90% der Endkundenanschlüsse werden direkt von der Telekom vertrieben. Es fehlen effektive Anreize für DSL Kunden der Wettbewerber auf das Glasfaser zu wechseln – die Folgen sind geringe Take-Up Raten für Glasfaser und eine nur eingeschränkte Akzeptanz der neuen Zugangstechnologie; Quelle der Grafik: 27. TK-Marktanalyse Deutschland 2026, VATM & Dialog Consult.

Um Wettbewerbsbehinderungen frühzeitig zu erkennen, sind häufige Überprüfungen auf Basis stets aktueller Daten erforderlich, da die Telekom ihre Endkundenpreise dynamisch unter gezielter Nutzung der Lücken des bestehenden PKS-Prüfschemas anpasst. Telefónica Deutschland schlägt daher eine Ergänzung des § 37 Absatz 2 Nr. 3 TKG vor, die eine Prüfung der Preis-Kosten-Schere auch auf Einzeltarife und eine zeitliche Begrenzung des Prüfzeitraums auf die maximale Vertragslaufzeit vorsieht. Die vorgeschlagene Anpassung des PKS-Tests ist mit dem EU-Rechtsrahmen, insbesondere dem EECC und der Gigabit-Empfehlung, vereinbar und notwendig, um den Wettbewerb effektiv zu schützen. Um der Bundesnetzagentur hierzu eine geeignete gesetzliche Handreichung zu geben, sollte zudem ein laufendes Monitoring des Preissetzungsverhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens gesetzlich verankert werden.

Ergänzung in § 37 Absatz (2) Nr. 3:

(2) Ein Missbrauch durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird vermutet, wenn

[...]

3. die Spanne zwischen dem Entgelt, welches das Unternehmen anderen Unternehmen für eine Zugangsleistung in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerentgelt nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere); ***sobald festgestellt wird, dass das Entgelt für ein spezifisches Endkundenangebot des marktbeherrschenden Unternehmens nicht von einem effizienten Wettbewerber mit der Möglichkeit zur Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals angeboten werden kann, gilt die in Absatz 2 Satz 1 aufgestellte Vermutung als erfüllt. Die Berechnung der Spanne gemäß Satz 1 erfolgt über einen Zeitraum, der maximal der Höchstdauer der anfänglichen Laufzeit eines Vertrages mit einem Verbraucher im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Satz 2 gilt nicht, wenn Gegenstand der Prüfung nach Satz 1 eine Zugangsleistung ist, die überwiegend für Telekommunikationsdienste für Endnutzer verwendet wird, die keine Verbraucher sind.***

Ergänzung § 37 um einen neuen Absatz (3)

(3) Die Bundesnetzagentur beschafft die für eine Prüfung der in Absatz 2 aufgeführten Vermutungstatbestände erforderlichen Informationen gemäß ihrer Befugnisse nach § 203 Absatz (2). Sie hat hierbei Sorge zu tragen, dass die Informationen fortlaufend aktuell gehalten werden, so dass eine Prüfung auf der Grundlage aktueller Daten jederzeit möglich ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ein Prüfergebnis zumindest für die Vermutungstatbestände nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 in einem zeitlichen Abstand von maximal sechs Monaten.

zu § 46 TKG, Antragsrecht auf Missbrauchsprüfung für Nachfrager von Vorleistungsprodukten einführen

Die Regelung in § 46 TKG sieht vor, dass die Bundesnetzagentur Entgelte von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht überprüfen kann. Die Norm erlaubt es bisher Marktbeteiligten lediglich die BNetzA auf Tatsachen hinzuweisen, welche auf eine Missbräuchlichkeit hindeuten. Es obliegt jedoch allein der Behörde zu entscheiden, welche Fälle sie einer näheren Prüfung unterzieht. In Ermangelung eines Antragsrechtes ist unter der derzeitigen Regelung auch ein Klageweg ausgeschlossen, um den Verzicht der näheren Prüfung durch die BNetzA gerichtlich überprüfen zu lassen. In der Praxis führt dies nüchtern betrachtet dazu, dass die rechtssicherste Entscheidung der BNetzA stets ist, kein Missbrauchsverfahren zu eröffnen, um sich jeglicher inhaltlichen Überprüfung durch die Gerichte zu entziehen. In der Folge werden dadurch aber auch kontroverse Themen einer gerichtlichen Entscheidung komplett entzogen. Das führt zu einer inhaltlichen Stagnation in den zugrundeliegenden Fällen.

Zur Wahrung der Rechte von Vorleistungsnachfragern muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der BNetzA veranlassen können und in der Folge auch auf Antrag zu Missbrauchsverfahren beigeladen werden.

Änderung in § 46 TKG

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt.

2. § 46 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt (neuer Satz 2):

(3) ... [Satz 1 unverändert]

Insofern eine Missbrauchsentscheidung gemäß Satz 1 aufgrund festgestellter Rechtsfehler gerichtlich aufgehoben und die Sache an die Bundesnetzagentur zur Neuentscheidung zurückverwiesen wurde, wirkt die nachträgliche Unwirksamkeitserklärung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Missbrauchsfeststellung zurück.

zu § 54 III S. 4 TKG-E, Vertragsabschluss durch Genehmigung in Textform

Der Gesetzentwurf sieht eine neue Option der Genehmigung des Vertragsschlusses über eine Schaltfläche für den Zeitpunkt nach Zurverfügungstellung der Vertragszusammenfassung vor.

Dies sollte technologieoffener gefasst und nicht allein auf Schaltflächen begrenzt werden, damit z.B. auch Apps oder andere Oberflächen erfasst werden. Passender wäre deshalb der Begriff der *Online-Benutzeroberfläche*.

Die derzeitige Formulierung legt nahe, dass die Abgabe einer Erklärung des Verbrauchers über eine Schaltfläche nicht die Textform nach § 126b BGB wahrt. Dieser - gemäß Gesetzesbegründung nicht intendierte - Eindruck sollte vermieden werden, indem die Schaltfläche als Unterfall der Genehmigung in Textform geregelt wird, für die besondere Transparenzanforderungen gelten.

Änderung zu § 54 III S. 4 TKG-E

"Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Erfolgt diese Genehmigung durch Betätigen einer vom Anbieter auf einer Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellten Schaltfläche, so muss diese eindeutig beschriftetet und gut lesbar sein."

Zu § 163 Abs. 3 TKG-E, Umlageverfahren für Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

Die im Rahmen der Berechnung der Umlagen für die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (RaVT) vorgeschlagene Änderung von „Umsätzen auf dem sachlich relevanten Markt“ hin zu „Umsätzen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten“ führt zu einer erheblichen Ausweitung der potenziellen Bemessungsgrundlage und bedarf daher einer klarstellenden Begrenzung. Die bisherige Regelung stellte einen unmittelbaren Bezug zum sachlich relevanten Markt des Rechts

auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten her. Dieser Bezug ist wesentlich, damit die Finanzierungslast verursachungsgerecht verteilt wird und keine Umsätze aus sachfremden Märkten zur Finanzierung von Verpflichtungen herangezogen werden, zu denen sie keinen oder nur einen entfernten Bezug aufweisen.

Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Abs. 2 TKG ist seinem Regelungszweck nach auf die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung an einem festen Standort ausgerichtet. Zwar ist die Erbringung der Leistung technologieneutral ausgestaltet, die Technologieneutralität rechtfertigt jedoch nicht die Gleichsetzung sämtlicher Telekommunikationsumsätze für Zwecke der Umlagefinanzierung. Der Umstand, dass eine Versorgung im Einzelfall auch über Mobilfunktechnologien erfolgen kann, ändert nichts daran, dass der Regelungsgegenstand die Gewährleistung einer stationären Versorgung ist. Mobilfunknetzbetreiber unterliegen bereits eigenständigen und umfangreichen regulatorischen Versorgungsverpflichtungen, insbesondere im Rahmen von Frequenzzuteilungen, und leisten hierfür erhebliche Investitionen in den Netzausbau. Es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, Mobilfunkumsätze zusätzlich und ohne hinreichende sachliche Differenzierung zur Finanzierung des RaVT heranzuziehen, der primär die Versorgung an festen Standorten adressiert.

Eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. § 163 Abs. 8 TKG verpflichtet die Ausgestaltung des Umlageverfahrens auf die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit. Diese Vorgaben dürfen nicht durch eine pauschale Einbeziehung sämtlicher Telekommunikationsumsätze unterlaufen werden. Die mit der Gesetzesänderung angestrebte Verfahrensvereinfachung darf nicht dazu führen, dass Unternehmen auf Grundlage von Umsätzen belastet werden, die außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des RaVT liegen. Andernfalls bestünde die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten Quersubventionierung zwischen unterschiedlichen Telekommunikationsmärkten, bei der Mobilfunkumsätze zur Finanzierung eines im Kern festnetzbezogenen Versorgungsregimes herangezogen würden.

Telefónica Deutschland regt daher an klarzustellen, dass für Zwecke des Umlageverfahrens nur Umsätze berücksichtigt werden dürfen, die einen hinreichenden sachlichen Bezug zu den Leistungen nach § 157 Abs. 2 TKG aufweisen. Die angestrebte Verfahrensvereinfachung darf nicht dazu führen, dass Mobilfunknetzbetreiber faktisch die Finanzierung einer festnetzgeprägten Versorgung mittragen. Maßgeblich sollten ausschließlich solche Umsätze sein, deren Einbeziehung mit den Vorgaben des § 163 Abs. 8 TKG vereinbar ist und weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Unternehmen führt.

Bahn muss den Mobilfunkausbau effizient und praxisgerecht unterstützen

Telefónica Deutschland begrüßt das Ziel des Regierungsentwurfs, die Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen beim Ausbau leistungsfähiger Mobilfunknetze entlang der Schienenwege zu stärken. Eine hochwertige Mobilfunkversorgung ist für Fahrgäste, Bahnbetrieb und die Digitalisierung des Verkehrssektors gleichermaßen von hoher Bedeutung. Die Mobilfunknetzbetreiber haben in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in den Ausbau entlang der Bahnstrecken vorgenommen und arbeiten gemeinsam mit der Deutschen Bahn sowie dem Bund an innovativen Lösungen zur weiteren Verbesserung der Versorgung. Um bestehende Versorgungslücken schneller zu schließen, ist jedoch eine

verbindliche, effiziente und vor allem praxisgerechte Unterstützung durch die Eisenbahninfrastrukturbetreiber erforderlich.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen bleiben aus Sicht von Telefónica Deutschland hinter diesem Anspruch zurück. Die vorgesehenen Prozesse erscheinen zu komplex und schaffen noch keine ausreichenden Anreize für eine schnelle und unbürokratische Zusammenarbeit. Entscheidend ist, dass die **Bereitstellung und Mitnutzung bahnseitiger Infrastruktur** zu technisch geeigneten und wirtschaftlich tragfähigen Konditionen ermöglicht wird und Planungs-, Errichtungs-, Betriebs- sowie Instandhaltungsprozesse effizient ausgestaltet werden. Da auch die Bahn in erheblichem Maße von einer verbesserten Mobilfunkversorgung profitiert, sollten die regulatorischen Rahmenbedingungen den Ausbaupartnerschaften zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Eisenbahninfrastrukturbetreibern stärker Rechnung tragen und eine **wirksame Umsetzung in der Praxis** sicherstellen.

Telefónica Deutschland, Team Government Relations, September 2026

Kontakt: **telefonica-politik@telefonica.com**